IspAn

Unsere Stellungnahme zur

Vereinbarkeit Pflege, Familie und Beruf

Familienarbeitszeit für pflegende Angehörige

Situation:

Pflegende Angehörige tragen die Hauptlast der Pflege. Insbesondere dann,

- wenn sie trotz eigener Berufstätigkeit die Organisation der Pflege zu meistern haben,
- wenn sie auf eine Berufstätigkeit und fortlaufende Einzahlung in die Rentenkasse aus finanziellen Gründen angewiesen sind,
- wenn nicht absehbar ist, wie lang die Pflegesituation im häuslichen Bereich die Unterstützung durch Angehörige erfordert.

Dazu gehören familienfreundliche Arbeitszeiten, flexible Betreuungsangebote, mehr Unterstützung für Pflegende und eine partnerschaftliche Aufgabenteilung bei der Vereinbarkeit.
Den Arbeitsplatz zu verlieren, um die häusliche Pflege leisten zu können, ist in der heutigen Zeit nicht zu vertreten (Fachkräftemangel / massive Renteneinbuße).

Insbesondere Frauen haben aufgrund ihrer Situation (Kinderbetreuung/Pflege) viele Lücken in ihrer Erwerbsbiografie und erwarten von daher schon eine geringere Rente.
Neben der persönlichen Aufopferung für die Angehörigen droht den Pflegenden so auch eine Armutsfalle. Nicht nur in der Zeit der Pflege, auch später, wenn es in die Rente geht.

Aktuell hat der Gesetzgeber die kurzzeitige Arbeitsverhinderung gemäß §2 Pflegezeitgesetz in Verbindung zum §44a SGBXI – 10 tägige Arbeitsbefreiung mit Lohnausgleich – geschaffen, und neben dem Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz.

Unseres Erachtens sind diese gesetzlichen Grundlagen unzureichend. Denn wie die Erfahrung aus der Praxis zeigt, diese Möglichkeiten werden auf Grund ihrer Komplexität zu wenig genutzt.

Viele Beschäftigte können sich, abgesehen von dem bürokratischen Aufwand, den teilweisen oder kompletten Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit (bei der Pflegezeit) finanziell nicht leisten. Reduzieren sie die Tätigkeit, ist das mit Einkommens- und Rentenverlusten verbunden. Zudem muss die Versorgung des Pflegebedürftigen zumindest für den Zeitraum ihrer beruflich bedingten Abwesenheit gewährleistet sein, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Die Pflegezeit dauert oft wesentlich länger als 2 Jahre (gesamter Anspruch aus Pflegezeit und Familienpflegezeit). In der Regel nimmt der Pflegebedarf in diesem Zeitraum weiter zu, sodass nach dem Ablauf der Auszeit die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf weiterhin angespannt ist. Eine Rückkehr in den Beruf nach Ende der Pflegezeit ist oft nicht mehr möglich, da pflegende Angehörige in der Regel älter als 50 Jahre sind.

Unser Forderung:
Die soziale Absicherung für pflegende Angehörige ist sicher zu stellen!

Berücksichtigt werden müssen **alle** häuslich pflegenden Angehörigen, diejenigen, die die Pflege mit Familie und Beruf vereinbaren müssen ebenso wie die, die nicht mehr auf Grund ihres Alters in der Erwerbstätigkeit sind. Zumeist sind dies Frauen, die in ihrer Erwerbstätigkeit oftmals schlechter gestellt sind als Männer.

Von den im Bundestag vertretenden Parteien hat sich der SPD – Parteivorstand mit einem Vorschlag zur „Pflege-Freistellung mit Lohnersatz“ an die Öffentlichkeit gewandt (https://www.spd.de) vom 03.04.2017.

Ein weiterer Vorschlag der Sozialdemokraten:
Zitat : „Pflegende Angehörige können ihre Arbeitszeit für bis zu drei Monate zum Teil oder vollständig reduzieren und erhalten in dieser Zeit eine Lohnersatzleistung, die sich in Höhe und Umfang am Elterngeld orientiert“

Wir begrüßen die „Pflege-Freistellung mit Lohnersatz“ zusätzlich zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung, denn aufgrund unserer Erfahrungen ist die 10 tägige Freistellung nicht ausreichend, um Pflege zu organisieren.

Eine Splittung auf mehrere Angehörige, z.B. mehrere Geschwister oder Ehepartner und Kinder ist hierbei zu begrüßen, auch um somit den Anforderung im beruflichen Alltag gerecht zu werden und Aufgaben im Pflegealltag besser verteilen zu können.
Diese Möglichkeit setzt Signale in die richtige Richtung. Die Erfahrung zeigt, dass Pflege eher leistbar ist, wenn mehrere Angehörige sich die Pflege teilen.

Analog zur Familienarbeitszeit für die Betreuung von Kindern muss die gleiche Regelung für die Pflege von Angehörigen gleichgestellt sein. Die Berechnung des Lohnausgleichs muss vergleichbar mit dem Elterngeld sein. Ebenso muss sichergestellt sein, dass die Regelung für **alle** Pflegegrade zutrifft! Damit kann die Situation und soziale Absicherung der pflegenden Angehörigen verbessert werden.

Weiterhin fordern wir in diesem Zusammenhang, dass endlich die unzureichende Rentenabsicherung analog zur Rentenabsicherung bei der Erziehung von Kindern aufgestockt wird. Selbst wenn der Anspruch auf Rentenabsicherung für pflegende Angehörige seit 1.1.2017 ab 10 Wochenstunden in der Pflege besteht, ist das nicht ausreichend. Für die Kindererziehungszeiten werden Entgeltpunkte (als Berechnungsgrundlage dient der Durchschnittsverdienst aller Versicherten, der aktuell der aktuell 37.103 Euro im Jahr beträgt) gutgeschrieben, und zwar für ein Kind bis zu 36 Monate, somit 3 Entgeltpunkte. Von daher fordern wir diese Rentenabsicherung auch für die Pflege von Angehörigen. Die pflegenden Angehörigen, die schon in der Rente befinden, müssen auf 10% der Rente verzichten (Flexirente)
Diese Rentenabsicherung fordern wir auch für den Pflegegrad 1, auch bei Kindern wird nicht unterschieden, wie hoch der Betreuungsaufwand ist.

Zitat : „Familiengeld für Pflege“:
„Wer aufgrund der Pflege von Angehörigen seine Arbeitszeit reduzieren möchte, erhält das Familiengeld für Pflege. Es beträgt 150 Euro monatlich. Es wird bei einer in der Regel vollzeitnahen Beschäftigung d.h. bei einer Beschäftigung im Umfang von 26 bis 36 Wochenstunden, für bis zu 24 Monate gezahlt.“

Diese Regelung ist nicht lebensnah. Sie entspricht absolut nicht dem Berufs- und Pflegealltag. Die Positionierung sieht vor, dass nur Vollzeitbeschäftigte Anspruch haben und nicht teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Gerade die Teilzeitbeschäftigten haben sich entschlossen, ihre Angehörige zu pflegen und somit bleibt dieser Personenkreis unberücksichtigt. Die Vollzeitbeschäftigten als pflegende Angehörige werden die Arbeitszeit nicht mit einem finanziellen Ausgleich in Höhe von 150 Euro reduzieren, zumal damit nicht einmal der Verlust der Rentenbeiträge bzw. die Rentenabsicherung ausgeglichen wird.

Die ausreichende Rentenabsicherung ist auch deshalb notwendig, um drohender Altersarmut, verursacht durch die Zeit der Pflege, entgegenzuwirken.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die bisher bestehenden Entlastungsangebote wie Tages-, Kurzzeit-, Verhinderungspflege und Betreuungsangebote gerade im ländlichen Raum noch nicht ausreichend angeboten werden. Hier ist der Betreuungsanteil von pflegenden Angehörigen noch sehr groß. Wenn diese Entlastungsangebote vorhanden sind, ist ihre Nutzung oft nicht miteinander zu kombinieren und nutzbar.
Zudem wären Entlastungsangebote für die pflegenden Angehörigen durch eine Reha oder Kurmaßnahmen mit zeitgleicher Betreuung der zu Pflegenden dringend angesagt.

Unsere Erwartungen zum Wohle der pflegenden Angehörigen an die Politik:

- Lohnfortzahlung analog zur Elternzeit, zumindest für Geringverdiener.
- Ausreichende Rentenabsicherung in der Zeit der Pflege
- Flexiblere Inanspruchnahme bei weniger Bürokratie ermöglichen, denn die Organisation der Pflege erfordert bereits eine Vielzahl von bürokratischen Aufwand.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf unsere Positionierung aus dem Jahr 2013 verweisen, die auch zum heutigen Datum in den meisten Punkten noch aktuell ist, nachzulesen auf unserer Homepage www.ispan.de